

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Rugenbergen

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl, Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 528) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl, Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) hat sich der Schulverband Rugenbergen am 29.10.2020 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Hinweis:

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1 Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

(1) Die Verbandsversammlung wird spätestens zum 90. Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Verbandsvorsteher, im Vertretungsfall durch seine Stellvertreter. Er legt ferner die Tagesordnung fest.

(2) Der bisherige Verbandsvorsteher, im Vertretungsfall seine Stellvertreter, eröffnet die Sitzung und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung ist abzustimmen. Anschließend ermittelt er das älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung und überträgt ihm die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers handhabt das älteste Mitglied der Verbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Unter Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte ihren Verbandsvorsteher. Dem ältesten anwesenden Mitglied obliegt es, dem Verbandsvorsteher die Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten auszuhändigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.

(4) Der neugewählte Verbandsvorsteher verpflichtet die Mitglieder durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihre Tätigkeit ein. Unter seiner Leitung werden der erste und der zweite Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Sie erhalten aus seiner Hand die Ernennungsurkunden zum Ehrenbeamten, werden von ihm vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

§ 2 Verbandsvorsteher (Vorsitzender)

(1) Der Verbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt gegenüber Dritten während der Sitzungen im Sitzungsraum das Hausrecht aus. Er repräsentiert den Schulverband bei öffentlichen Anlässen. Der Verbandsvorsteher hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

(2) Der Verbandsvorsteher wird, wenn er verhindert ist, durch seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen 2. Stellvertreter vertreten.

§ 3 Form und Frist der Ladung, Einberufung

(1) Die Einberufung der einzelnen Mitglieder der Verbandsversammlung erfolgt durch Ladung per EMail. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage, der Tag der Zustellung und der

Tag der Sitzung zählen nicht mit. Ferner ist gemäß § 110 LVwG Schl.-H. zu berücksichtigen; hiernach sind drei Tage Zustellungsweg hinzuzählen, so dass die Einladungen zu den Sitzungen insgesamt 10 Tage vor dem Sitzungsdatum zu versenden ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten und von einer Ladungsfrist ganz abgesehen werden, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung widerspricht.

Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen.

(2) Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung ist vor Eintritt in die Tagesordnung vom Verbandsvorsteher festzustellen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

(4) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Verbandsvorsteher unter Berücksichtigung der anstehenden Beratungsgegenstände aufgestellt.

(2) Der Verbandsvorsteher muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Drittel der Verbandsmitglieder spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich verlangt.

(3) Gegebenenfalls ist der Hinweis in die Tagesordnung aufzunehmen (voraussichtlich nicht-öffentlicher Teil), dass bestimmte Tagesordnungspunkte durch Beschluss auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den „nichtöffentlichen“ Teil einer Sitzung sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.

(4) Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen. Sie muss die Verhandlungsgegenstände in Stichworten konkret und ausreichend bezeichnen; allgemeine Umschreibungen insbesondere ein Punkt "Verschiedenes" sind unzulässig.

(5) Die mit der Einladung zugestellte Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann nicht beraten und beschlossen werden.

(6) Die Verbandsversammlung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandssatzung festgelegten Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung (Dringlichkeitsantrag).

Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

(7) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.

§ 5 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Vorstandsvorsteher rechtzeitig mitzuteilen. Das verhinderte Mitglied bemüht sich um seine Vertretung.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzung / Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 35 GO im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Verbandsversammlung.

Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht:

- der Protokollführer
- die übrigen Vertreter der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch den Amtsvorsteher oder den leitende Verwaltungsbeamten aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist.

(2) Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder sein schriftliches Einverständnis erklärt hat.

§ 7 Einwohnerfragestunde

(1) In jeder Sitzung der Verbandsversammlung findet vor der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der Schule bzw. der Verbandsversammlung gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.

(2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann er um 30 Minuten verlängert werden.

(3) Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal drei Minuten zur Verfügung. Die Fragen müssen sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine Wertungen enthalten. Der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung seiner Frage bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantwortung stehen.

(4) Die Fragen werden vom Vorstandsvorsteher beantwortet. Der Vorstandsvorsteher kann auch ein anderes Mitglied der Verbandsversammlung mit der Beantwortung beauftragen. Die Frage kann auch in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

(5) Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.

§ 8 Anfragen der Verbandsmitglieder

(1) Jedes Mitglieder der Verbandsversammlung ist berechtigt, Anfragen an den Verbandsvorsteher zu richten.

(2) Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und sollen spätestens fünf Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsteher schriftlich vorliegen. Die Vorlagefrist kann bei einer Dringlichkeitsanfrage unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der in der Satzung festgelegten Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung widerspricht.

(3) Anfragen, die einen Tagesordnungspunkt der anschließenden Sitzung betreffen, sind unzulässig. Anfragen zu Angelegenheiten, die nach § 7 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet.

(4) Der Fragesteller ist berechtigt, seine Anfrage in der Sitzung der Verbandsversammlung mündlich kurz zu begründen und bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Verbandsvorsteher soll weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder der Verbandsversammlung zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieser Anfragen nicht gefährdet wird. Zusatzfragen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, sind unzulässig.

Der Verbandsvorsteher beantwortet die Anfragen.

(5) Eine Aussprache findet nicht statt, es sei denn, dass zwei Drittel der in der Satzung festgelegten Zahl der Mitglieder eine Aussprache beantragt. Die Dauer der Aussprache ist auf 15 Minuten beschränkt.

(6) Im Tagesordnungspunkt „Anfragen nach § 9 der Geschäftsordnung“ können weder Anträge zur Sache gestellt noch Beschlüsse gefasst werden.

§ 9 Unterrichtungspflicht des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, die Verbandsversammlung unverzüglich über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

Eine Unterrichtung der Verbandsversammlung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss des Schulverbandes behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist, es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Verbandsversammlung ausdrücklich verlangt.

(2) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:

- a) wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan des Schulverbandes auf der Einnahmen oder Ausgabenseite,
- b) wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft,
- c) Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in der Schule,
- d) Klagen gegen die Schule auf dem Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts,
- e) Prüfungsberichte.

(3) Die Unterrichtung soll zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung erfolgen.

Soweit durch die Mitteilungen des Verbandsvorstehers Angelegenheiten berührt werden, die nach § 7 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat der Verbandsvorsteher sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung bekanntzugeben.

§ 10 Anträge und Vorlagen

(1) Jeder Beschluss der Verbandsversammlung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus.

(2) Vorlagen werden von den zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung berufenen Organen (Ausschüsse und Verbandsvorsteher) eingebracht.

(3) Anträge von Mitglieder der Verbandsversammlung oder Verbandsmitgliedern sind beim Verbandsvorsteher einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zu setzen. Anträge, die weniger als 14 Tage vor der nächsten Sitzung eingehen, werden auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung gesetzt (§ 5 Abs. 2).

Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

(4) Anträge, die Ausgaben verursachen, oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 11 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung durch den Vorsitzenden und Festlegung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte
- b) Einwohnerfragestunde
- c) Niederschrift über die Sitzung am (Datum der vorangegangenen Sitzung)
- d) Bericht der Schulleitung
- e) Mitteilungen und Eingänge
- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- g) Schließung der Sitzung

§ 12 Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Verbandsvorsteher kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder muss er sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Verbandsversammlung kann

- a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
- b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlussertrag stellen.

(5) Nach 22.00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13 Worterteilung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung, Verwaltungsvertreter, Schulleitung und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Verbandsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Verbandsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 14 Sach- und Ordnungsruf

(1) Der Verbandsvorsteher kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.

(2) Er kann Mitglieder der Verbandsversammlung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 15 Verweisung eines Zuhörers aus dem Sitzungsraum in Ausübung des Hausrechts

(1) Der Verbandsvorsteher kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.

(2) Lassen sich einzelne Zuhörer erhebliche oder wiederholte Ruhestörung oder unpassende Äußerungen zuschulden kommen, können sie auf unbestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 16 Abstimmungsregeln

(1) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, erklärt der Vorstandsvorsteher die Beratung für geschlossen.

(2) Vor der Abstimmung ist der Text des Beschlussvorschlages zu verlesen, sofern die Versammlung nicht darauf verzichtet.

(3) Die Fragestellung in der zur Entscheidung anstehenden Sache muss so erfolgen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.

Zu der Fassung der Frage kann jedes Mitglied der Versammlung das Wort zur Geschäftsordnung verlangen; seine Ausführungen müssen sich auf die Fragestellung beschränken.

Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.

(4) Grundsätzlich wird zunächst über die Vorlage abgestimmt. Liegen Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, ist zunächst über den Antrag zu beschließen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet der Vorstandsvorsteher. Bei Finanzvorlagen hat der Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstandsvorsteher.

§ 17 Beschlussfassung

(1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der in der Satzung festgelegten Zahl der Mitglieder der Versammlung verlangt. Die einzelnen Mitglieder der Versammlung werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und nach ihrer Stellungnahme befragt; die Stimmabgabe wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.

Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorstandsvorsteher stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

(2) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

§ 18 Wahlen

(1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

(2) Zur Wahl durch Stimmzettel wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Der Ausschuss bereitet die Wahlen vor und führt sie durch. Dem Wahlausschuss gehört mindestens ein Mitglied jeder Gemeinde an.

(3) Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(5) Der Verbandsvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 19 Sitzungsniederschrift

(1) Die Verbandsversammlung beruft für ihre Sitzungen einen Protokollführer sowie einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.

(2) Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er unterstützt den Verbandsvorsteher in der Sitzungsleitung.

Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

b) die Namen der anwesenden, der entschuldigten und der unentschuldigt fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung,

c) den Namen des Protokollführers und ggf. die Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie der geladenen Sachverständigen und Gäste,

d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,

e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,

f) die Tagesordnung,

g) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller und der Beschlüsse

h) Namen der Mitglieder der Verbandsversammlung, die bei der Beratung und Beschlussfassung wegen Sonderinteressen ausgeschlossen waren,

i) das Ergebnis der Abstimmung (Stimmverhältnis), ggf. mit Angaben über namentliche Abstimmung

j) sonstige wesentliche Angaben über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen, persönliche Bemerkungen, Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

k) schriftliche Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung und Antworten (§ 12 GeschO),

l) Mitteilungen des Verbandsvorstehers.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen spätestens zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.

Einwendungen sind innerhalb zwei Wochen nach Zugehen, spätestens bei der nächsten Sitzung, einzubringen. Über Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung. Die Niederschrift ist dann vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern zu gestatten.

§ 20 Ausschüsse und Ausschussvorsitzende

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse und den Ausschussvorsitzenden.

(2) Die Wahl erfolgt im Wege der Meiststimmenwahl (§ 40 Abs. 2 und Abs. 3 GO). Danach ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los

(3) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Er kann jederzeit das Wort verlangen.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht Ausschussmitglieder sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(5) Nach Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung oder nach ihrer Auflösung bleiben die Ausschüsse bis zum Zusammentritt der neugewählten Ausschüsse tätig.

(6) Dem Ausschussvorsitzenden obliegt die Vorbereitung und die Leitung der Ausschusssitzungen.

(7) Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts und setzt nach Beratung mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Er trägt dafür Sorge, dass vorhandene Informationen/Unterlagen den Mitgliedern rechtzeitig zugehen.

(8) Der Ausschussvorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es der Verbandsvorsteher oder ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses schriftlich verlangt. Ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim Ausschussvorsitzenden eine Sitzung vorgesehen, so braucht in der Regel eine besondere Sitzung nicht einberufen zu werden.

(9) Der Ausschussvorsitzende leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch, wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 21 Ausschusssitzungen

(zu beachten: § 46 GO)

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse, soweit sie keine Ausnahmen vorsieht:

- a) Soweit auch stellv. Ausschussmitglieder gewählt worden sind, bemüht sich das verhinderte Ausschussmitglied um seine Vertretung.
- b) Bei Verhinderung des Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden wird die Ausschusssitzung durch das älteste Ausschussmitglied geleitet.

- c) Anträge sollen über den Verbandsvorsteher bei dem Ausschussvorsitzenden eingereicht werden und müssen von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden.
- d) Werden Anträge von der Versammlung oder dem Verbandsvorsteher an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
- e) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind auch den Mitglieder der Versammlung und der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes zu übermitteln

§ 22 Offenlegung des Berufes (zu beachten: § 32 Abs. 4 GO)

(1) Die Mitglieder der Versammlung und der Ausschüsse teilen dem Verbandsvorsteher innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.

(2) Für nachrückende Mitglieder der Versammlung gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.

(3) Der Verbandsvorsteher gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Versammlung bekannt.

§ 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Versammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung beschließen, sofern das Gesetz zur kommunalen Zusammenarbeit i.V.m. der Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 24 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Versammlung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Verbandsvorsteher.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 30.10.2020 in Kraft.

Rellingen, 30.10.2020

Der Verbandsvorsteher

Haines